

DVR Nr. 1600 – 24.04.2013

Stiftung „Dem Leben dienen“ – Satzungsänderung –

Kuratorium und Stiftungsvorstand der Stiftung „Dem Leben dienen“ fassten in ihren jeweiligen Sitzungen vom 19. September 2012 den Beschluss zur Aufnahme des § 16 Abs. 4 – Anwendung der Grundordnung. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat die in den Sitzungen des Kuratoriums sowie des Vorstands der Stiftung „Dem Leben dienen“ am 19. September 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 16 Abs. 4) gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Satzung der Stiftung „Dem Leben dienen“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in seiner Sitzung am 26. November 2012 genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 1. März 2013 – Az. RA-0562.4-40/2 – die durch das Kuratorium und den Stiftungsvorstand der Stiftung „Dem Leben dienen“ am 19. September 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 16 Abs. 2 – neu – der Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung „Dem Leben dienen“

Präambel

Ziel der Stiftung ist es, die Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrichtungen mit ihren Diensten und Einrichtungen in den Regionen vor Ort in allen Aufgaben karitativer und sozialer Hilfen zu unterstützen und ergänzende Hilfen zu leisten. Besonders bei der Realisierung von Hilfeprojekten, die zukünftig weder von Kostenträgern noch von Kommunen, Kreis und Land finanziert werden, bietet die Stiftung die Möglichkeit, neue Ideen zu erproben und zu realisieren. Die Stiftung wird zu diesem Zweck auch Zustiftungen sammeln, private und / oder (un-)selbstständige Stiftungen anregen, fördern und deren Verwaltung anbieten. Langfristig versteht sich die Stiftung „Dem Leben dienen“ als Gemeinschaft von Stiftern, die mit ihren finanziellen Zuwendungen die zentralen Anliegen der Stiftung unterstützen möchten.

§ 1 – Stifter, Name und Sitz, Rechtsform

- (1) Stifter ist die Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrichtungen.
- (2) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Dem Leben dienen“ mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Sie ist eine selbstständige kirchliche Stiftung des privaten Rechts gemäß § 22 des Stiftungsgesetzes für das Land Baden Württemberg vom 04.10.1977 und der Stiftungsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 26.11.1996.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung und damit die Beschaffung von Mitteln i. S. v. § 58 Nr. 1 AO für die Aufgaben der Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrichtungen, der Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH und der Vinzenz von Paul Hospital gGmbH, insbesondere
 - a) die Förderung der caritativen und kirchlichen Arbeit mit
 - Kindern, Jugendlichen und Familien,
 - alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen,
 - Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
 - Gefährdeten und anderen Personen in Not im Sinne des BSHG,
 - b) ideelle und materielle Unterstützung von Einzelprojekten, die die vorgenannten Aufgaben fördern.
- (3) Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen der Stiftungsvorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Zur Verwirklichung kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sie entgeltliche oder unentgeltliche Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (6) Die Stiftung kann daneben ihre Zwecke auch unmittelbar selbst erfüllen.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen und Rücklagen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Geld 50.000 EUR. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das Stiftungskapital in die Stiftung einzubringen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a) AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Aus Zustiftungen soll das Stiftungsvermögen aufgestockt werden mit dem Ziel, aus den Erträgen den Zweck der Stiftung nachhaltiger zu erfüllen.
- (3) Bei Zustiftungen können durch die jeweiligen Stifter besondere satzungsmäßige Verwendungszwecke für die Erträge aus der jeweiligen Zustiftung festgelegt werden.
- (4) Die Stiftung kann die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren Zwecke im Rahmen der in dieser Stiftungssatzung festgelegten caritativen Zwecke liegen und deren Stiftungskapital mindestens 30.000 EUR beträgt.

§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt oder mit einer anderen Verwendungsaufgabe versehen sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen.
- (3) Über die Verwendung der Erträge und Zuwendungen entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (4) Die Erträge werden an Einrichtungen / Dienste / Projekte nach Antragstellung und fachlicher Prüfung durch den Stiftungsvorstand vergeben. Sie können als Zuschuss oder Darlehen ausgereicht werden. Die Stiftung kann auch Einrichtungen / Dienste / Projekte nachträglich fördern. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (5) Die Mittel der Stiftung sind wirtschaftlich und kostengünstig zu verwalten.

§ 5 – Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung führt eine doppelte Buchführung und stellt einen Jahresabschluss gemäß §§ 242-263 HGB sowie einen Tätigkeitsbericht auf.
- (3) Der Jahresabschluss ist auf seine Ordnungsmäßigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge und sonstiger Stiftungsmittel im Sinne von § 9 Stiftungsgesetz für das Land Baden-Württemberg erstrecken.

§ 7 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - Stiftungsvorstand,
 - Kuratorium,
 - entsprechend den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung kann ein Beirat bestimmt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem weiteren Stiftungsvorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden vom Stifter bestellt, danach wird der Stiftungsvorstand für die Dauer von drei Jahren vom Kuratorium bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht.
- (3) Dem Stiftungsvorstand soll mindestens ein Mitglied der Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrichtungen angehören. Zustifter und Mitglieder des Beirates gemäß § 9 können ebenfalls Stiftungsvorstandsmitglieder sein.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die übrige Geschäftsverteilung unter den Stiftungsvorstandsmitgliedern nach Bedarf mit der Verabschiedung einer Geschäftsordnung.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
 - a) durch Abberufung,
 - b) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
 - c) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - d) durch Ausscheiden als geborenes Mitglied der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger bestellt ist und das Amt angetreten hat. Erneute Bestellung ist möglich.

§ 9 – Beirat

- (1) Maximal drei Beiräte können durch den Stiftungsvorstand für die Dauer von drei Jahren berufen werden.
- (2) Die Beiräte beraten den Stiftungsvorstand bei der Förderung von Einrichtungen / Diensten / Projekten aus Erträgen des jeweils zweckgebundenen Teils des Stiftungsvermögens. Sie haben sich für die Stiftung aktiv um das Einwerben von Zuwendungen und Zustiftungen zu bemühen.

§ 10 – Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters sowie der Zustifter so gründlich und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der nicht zuwachsenden Zuwendungen,

- c) Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e) Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes,
 - f) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Bericht der Wirtschaftsprüfung,
 - g) Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - h) Führung der laufenden Geschäfte,
 - i) der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben,
 - j) Bestellung eines entgeltlich angestellten Geschäftsführers,
 - k) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Sitzungen oder im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst.
- (4) Stiftungsvorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Frist und / oder Form der Einladung verzichtet werden. Erweist sich der Stiftungsvorstand wegen nicht anwesender Mitglieder als beschlussunfähig, ist binnen 7 Tagen eine neue Sitzung des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von weiteren 7 Tagen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn der Sitzung festgelegt.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht. Bei Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren müssen sich zwei Drittel der Stiftungsvorstandsmitglieder beteiligen.
- (7) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.
- (8) Für Gegenstände nach § 14 und § 15 dieser Satzung ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes erforderlich.
- (9) Über die Ergebnisse ist durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter in der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

§ 11 – Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen, alle weiteren durch das Kuratorium selbst. Dabei sind mindestens zwei Mitglieder aus der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V. zu berufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
- a) durch Rücktritt, der jederzeit dem Stiftungsvorstand gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,

- b) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht,
- c) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung.

Erneute Bestellung ist im Fall c) möglich. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Falle a) und c) im Amt, wenn sonst die Mindestzahl der Kuratoriumsmitglieder unterschritten wäre.

- (3) Über die Wahl eines Kuratoriumsmitgliedes beschließt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 – Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes der Stiftung,
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - e) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - f) Berufung und Abberufung des Stiftungsvorstandes,
 - g) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
 - h) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
 - i) Zustimmungserteilung zur Bestellung eines entgeltlich angestellten Geschäftsführers durch den Vorstand.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Stiftungsvorstandsmitglieder und ggf. Personen nach § 9 können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 10 Absatz 5-9 entsprechend.

§ 13 – Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich einen Geschäftsführer beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und er-

teilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (2) Bei der Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern finden das kirchliche Dienstrecht und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 14 – Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann in Übereinstimmung mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der neue Stiftungszweck hat steuerbegünstigt i. S. d. AO zu sein.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg Stuttgart und der Eintragung durch die Stiftungsbehörde des Landes Baden-Württemberg. Sie ist vorher dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 – Auflösung der Stiftung

- (1) Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann das Kuratorium in Übereinstimmung mit dem Stiftungsvorstand die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums. Die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg Stuttgart.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, die insbesondere bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, fällt das Vermögen der Stiftung an die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 16 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem neuen Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 17 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Zugang der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Stuttgart, den 21. März 2013

Jörg Allgayer

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigt: Rottenburg, den 24. April 2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.